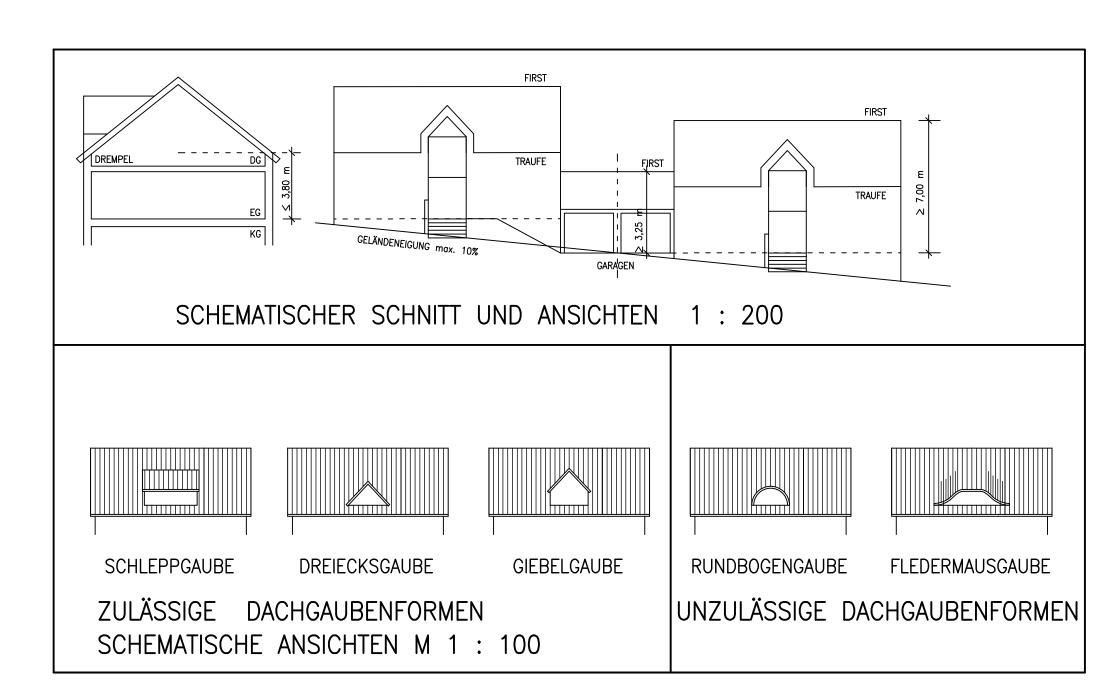
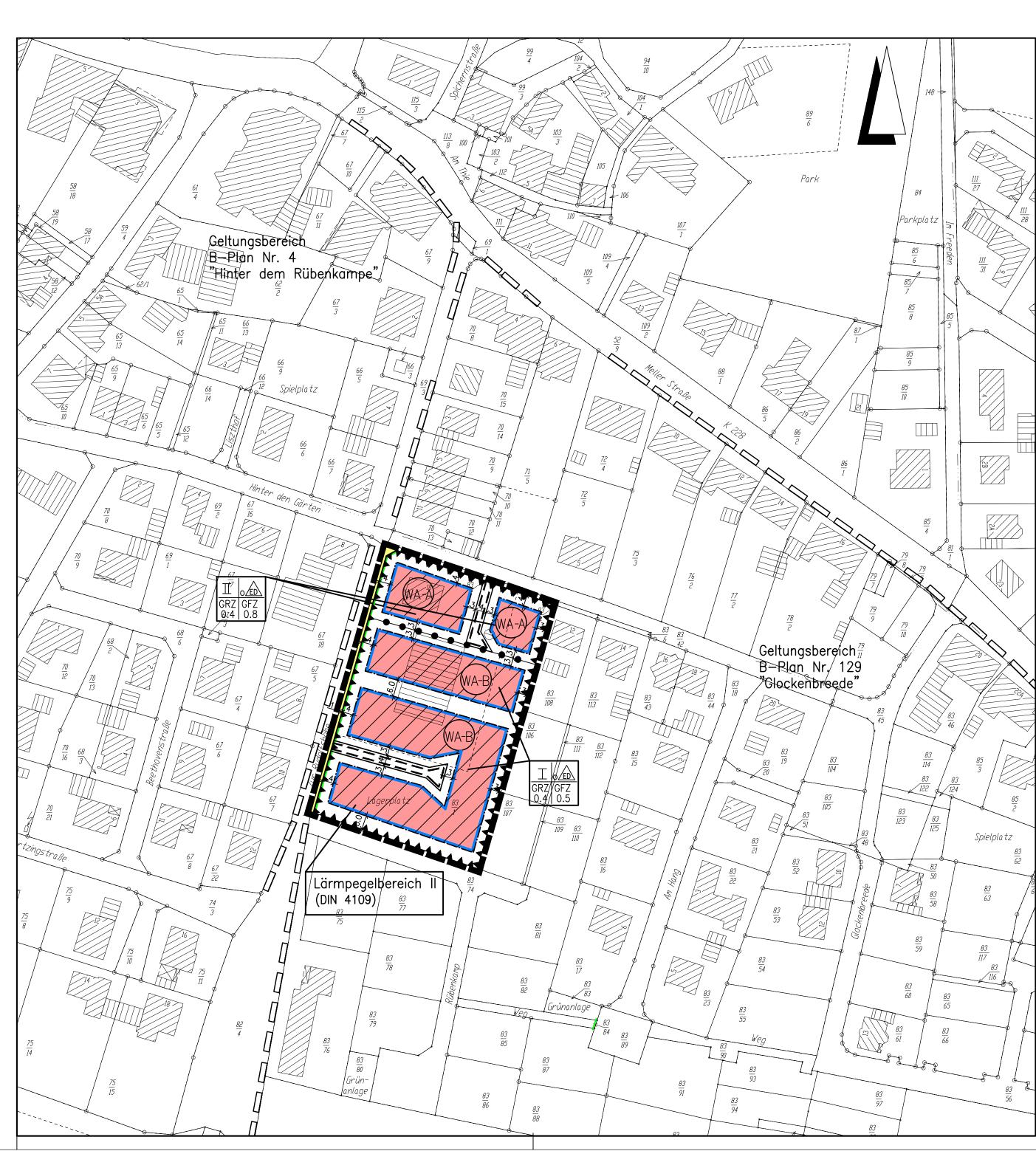
Bissendorf

BEBAUUNGSPLAN NR. "GLOCKENBREEDE"





129

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

Planzeichenerklärung

Bekanntmachung vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch das Gesetz v. 22. April 1993 (BGBI. I, S. 466). I. Bestandsangaben 3003 - Rubinrot, 3016 - Korallenrot, 3005 - Purpurrot

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO i.V.m. den Textlichen Festsetzungen Maß der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. § 16 BauNVO)

I, II usw. Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß) Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze

- Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO
- offene Bauweise gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 u. § 23 BauNVO
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

öffentliche Verkehrsflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (gem. §1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO) Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Hinweise (Darstellungen ohne Normcharakter)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Festsetzungen für die Teilgebiete WA-A und WA-B
- 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB) In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) werden die in § 4 (3) BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 1 (6) BauNVO nicht Bestandteil des
- 1.2 <u>Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden der Allgemeinen Wohngebiete (§ 9</u>
- In freistehenden, eingeschossigen Einzelhäusern dürfen höchstens zwei Wohnungen und in Doppelhaushälften höchstens eine Wohnung vorgesehen werden.
- 1.3 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)
- 1.3.1 Bauliche Lärmschutzmaßnahmen: Der Geltungsbereich dieser 2. vereinfachten Änderung ist in den Lärmpegelbereich II eingestuft. Es sind beim Neubau oder bei baulichen Änderungen von Wohn- und Aufenthaltsräumen die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße (erforderliches R'w,res) durch die Außenbauteile (Wandanteil, Fenster, Dachflächen, Lüftung etc.) einzuhalten: Lärmpegelbereich (LPB)II:
- Wohn— und Aufenthaltsräume von Wohnungen: erf. R'w,res = 30 dB Innerhalb des Lärmpegelbereiches II sind im Zusammenhang mit Fenstern von Schlafräumen schallgedämpfte Lüftungssysteme erforderlich, die die Gesamtschalldämmung der Außenfassade nicht verschlechtern. Alternativ hierzu ist im Erdgeschoss und 1. Obergeschoss des Allgemeinen Wohngebietes eine Lüftung von Schlafräumen über die nördlichen Fassadenseiten bzw. über zusätzlich abgeschirmte Fassadenseiten zulässig.
- 1.4 <u>Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)</u> Nach § 9 (1) 25.a BauGB wird festgesetzt, dass pro angefangene 500 qm Grundstücksgröße ein Einzelbaum als standortsgerechter, landschaftstypischer Laubbaum mit einem Stammumfang (gemessen in 1,00 m Höhe) von mindestens 16 cm zu pflanzen Als landschaftstypische, standortaerechte Gehölze gelten: Feld-Ahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Eingriffliger Weißdorn

(Crataegus monogyng), Sal-Weide (Salix caprea), Eberesche (Sorbus aucuparia),

Schwedische Mehlbeere (Sorbus intermedia), Apfel (Malus i. S.), Kirsche, Pflaume (Prunus i. S.), Birne (Pyrus i. S.) 1.5 <u>Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung (ÖBV) (§ 56 NBauO)</u> Dachformen: Als Dachform ist nur das Satteldach zulässig. Dachgauben: Als Gaubenformen sind nur Schleppgauben, Dreiecksgauben und Giebelgauben zulässig. Andere Gaubenformen wie Fledermausgauben und Rundbogengauben sind

unzulässig. Auf die obenstehende Darstellung zulässiger bzw. unzulässiger Gaubenformen in der Planzeichnung wird hingewiesen. Gauben dürfen bis höchstens 2 m an die Ortgänge herangeführt werden. Der obere Anlaufpunkt von Schleppgauben bzw. die Firste von Dreiecks- und Giebelgauben müssen einen Abstand von 1 m (= drei Pfannenreihen) vom First und die Basis der Gauben einen ebenso breiten Abstand zur unteren Dachkante (Traufrinne) einhalten. Dreiecks- und Giebelaauben dürfen auch als Zwerchhäuser ausgeführt werden. Der obere Abstand zum First des Hauptbaukörpers ist auf jeden Fall einzuhalten.

<u>Dachdeckungsmaterialien</u>: Als Dachdeckungsmaterialien sind nur Tondachpfannen oder Betondachsteine in den Farben der Farbreihe Rot-Rotbraun nach Farbregister RAL 840 HR zulässig. Diese sind: 2001 — Rotorange, 3005 — Weinrot, 2002 — Blutorange, 3009 — Oxydrot, 3000 — Feuerrot, 3011 — Braunrot, 3002 — Karminrot, 3013 — Tomatenrot,

Außenwandflächen: Für die Außenwandflächen der Gebäude sind nur Putzflächen in hellen Farbtönen, Holz sowie Sichtmauerwerk zulässig.

Grundstückseinfriedungen: Straßenseitige Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 0,8 m über Straßenoberkante zulässig. Vorzugsweise sind Formhecken aus heimischen Gehölzen zu verwenden wie Weißdorn (Crataegus), Liguster (Ligustrum) und Hainbuche (Carpinus).

2. FESTSETZUNGEN FÜR DAS TEILGEBIET WA-A

- 2.1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO)
- Die Schnittlinie zwischen traufseitigen Außenwänden und der Oberkante der Dachhaut (Traufhöhe) darf nicht höher als 7.00 m über der Oberkante des Erdgeschossfußbodens
- 2.1.2 Geschossflächenzahl Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zugehörigen Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der Geschossfläche mitzurechnen § 20 (3) BauNVO).
- 2.2 Flächen für Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB) Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- 2.3 <u>Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung (ÖBV) (§ 56 NBauO)</u>
- <u>Dachneigung</u>: Die Dachflächen von Hauptbaukörpern müssen eine Dachneigung zwischen 35° Die Dächer von Gauben und Wintergärten sowie Garagen sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

3. FESTSETZUNGEN FÜR DAS TEILGEBIET WA-B

- 3.1 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 18 BauNVO)
- 3.1.1 Traufhöhe Die Schnittlinie zwischen traufseitigen Außenwänden und der Oberkante der Dachhaut (Traufhöhe) darf nicht höher als 3,80 m über der Oberkante des Erdgeschossfußbodens liegen (siehe erläuternde Skizzen über dem Planteil).
- Die Firsthöhe bei Wohngebäuden muss mindestens 7,0 m, bei Garagen mindestens 3.25 m über der Oberkante des Erdgeschossfußbodens liegen (siehe erläuternde Skizzen über dem
- 3.1.3 Geschossflächenzahl
- Die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zugehörigen Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der Geschossfläche mitzurechnen § 20 (3) BauNVO).
- 3.2 Flächen für Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)
- Je Wohneinheit ist mindestens eine Garage vorzusehen. Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- 3.3 <u>Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung (ÖBV) (§ 56 NBau0)</u>
 - <u>Dachneigung</u>: Die Dachflächen von Hauptbaukörpern müssen eine Dachneigung zwischen 35° und 40° aufweisen. Die festgesetzte Dachneigung gilt ebenfalls für die Dächer von Die Dächer von Gauben und Wintergärten sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

Das Plangebiet wird von der vorhandenen Kreisstraße 228 - Meller Straße - tangiert. Rd. 150 m südlich des Geltungsbereiches verläuft zudem die Bundesautobahn 30. Von den genannten Verkehrsflächen gehen Emmissionen aus. Für die in Kenntnis dieser Verkehrsanlagen errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Baulastträger keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Die Anlieger an den privaten Erschließungswegen müssen ihre Müllbehälter, Sperrmüll usw. zur Abholung an den jeweils nächstgelegenen übergeordneten Erschließungswegen bereitstellen.

Mit Inkrafttreten dieser 2. vereinfachten Änderung tritt für diesen Geltungsbereich die 1. vereinfachte Änderung des Ursprungsplanes außer Kraft.

Sollten bei den geplanten Bau— und Erdarbeiten ur— und frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Liegenschaftskarte: Bissendorf Flur 8 Maßstab: 1:1000

Geschäftsnachweis L4-129/2005

Die dieser Planunterlage zu Grunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12.12.2002, Nds. GVBI. 2003, S. 5, geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der u.g. Behörde zulässig.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 13.02.2003). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Osnabrück - Katasteramt -

Osnabrück, den 25.08.2005

gez. Dr. Wissel Vermessungsdirektor

Präambel und Ausfertigung

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Bissendorf diesen Bebauungsplan Nr. 129 "Glockenbreede", 2. vereinfachte Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden/nebenstehenden/obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen:

Bürgermeister

Verfahrensvermerke: (vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

1. Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12.05.2005 dieser (vereinfachten) Änderung zugestimmt und die öffentliche Auslegung der Planentwürfe gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde am 17.05.2005 in

2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB wurde

Die Planunterlagen haben nach ortsüblicher Bekanntmachung am 17.05.2005 in in der Zeit vom 25.05.2005 bis 24.06.2005 (einschließlich) im Bürgerbüro des Rathauses,

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben zur Stellungnahme aufgefordert.

3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Bissendorf hat diese Änderung nach endgültiger Abwägung in seiner Sitzung am 05.07.2005 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen und die Begründung

Inkrafttreten

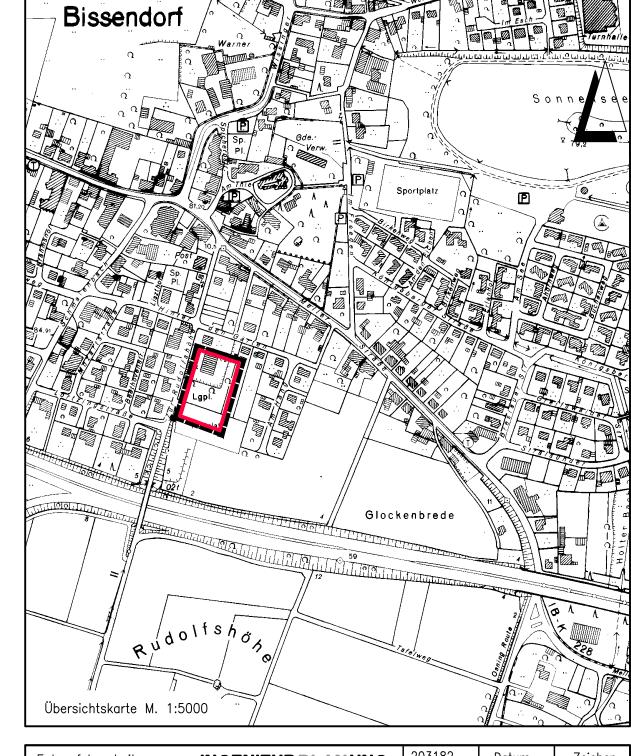
Der Satzungsbeschluss zu dieser Änderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Bekanntmachung ist die Änderung in Kraft getreten Bissendorf, den Im Auftrag

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Etwaige Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften wurde gemäß § 215 Innerhalb der Frist von zwei Jahren seit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wurde eine Verletzung der in der Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften nicht geltend gemacht.

Im Auftrag



Entwurfsbearbeitung:	INGENIEUR PLANUNG	203182	Datum	Zeichen
Otto-Lilienthal-Straße 13 49134 Wallenhorst		bearbeitet	2005-04	Wb
	Telefon 05407/8 80-0 Fax 05407/8 80-88	gezeichnet	2005-04	We
gez. Eversmann		geprüft	2005-07	Wb
Wallenhorst, den 2005-07-05		freigegeben	2005-07-05	Ev

Bissendorf BEBAUUNGSPLAN NR. 129

"Glockenbreede" 2.(vereinfachte) Änderung gem. § 13 BauGB mit Örtlichen Bauvorschriften

ABSCHRIFT	Maßstab 1 : 1000	Unterlage : Blatt Nr. :	1 1(1)	
H:/Bissendorf/203182/plaene/bp/B-plan02.dwg	203182BP-E1/1-0			